

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16.07.2019 – 9 S 2679/18

Kurzzusammenfassung unserer juristischen Argumente, die für eine Zulassung der Revision sprechen:

1. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist nach unserer Auffassung zuzulassen, um die Rechtsfrage zu klären, ob das aus der Verfassung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kinder auch das Recht der Kinder erfasst, von Schülerbeförderungskosten freigestellt zu sein. Dafür spricht vor allem, dass die Schülerbeförderungskosten die effektive Verwirklichung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kinder gefährden.
2. Wenn dies abgelehnt werden sollte, dann ist aber immerhin noch zu klären, ob der (hier: baden-württembergische) Landesgesetzgeber jedenfalls gesetzlich regeln muss, dass die zur Verfügung stehenden Schülerbeförderungsmittel allein und ausschließlich für den Gesetzeszweck verwendet werden, nämlich zur Schülerbeförderung. Nach Meinung des Normenkontrollurteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg sei eine solche Regelung in Baden-Württemberg (vgl. § 18 FAG) nicht getroffen worden. Hier ist aber die sog. Wesentlichkeitslehre maßgeblich. Diese besagt, dass grundrechtlich wesentliche Fragen durch den Gesetzgeber geregelt werden müssen und nicht der Verwaltung überlassen werden dürfen. Hier fehlt aus unserer Sicht eine klare gesetzliche Regelung über die Verwendung der (schon heute zur Verfügung stehenden!) Haushaltsmittel zur Schülerbeförderung.
3. Anschließend daran ist die Frage zu klären, ob der Landesgesetzgeber, wenn er – wie hier – bildungsrelevante Leistungen zur Verfügung stellt, den Adressaten und Begünstigten dieser Leistungen ein subjektiv-öffentliches (= einklagbares) Recht auf Leistungsgewähr (= Kostenerstattung) zusprechen muss. Es geht dabei in erster Linie um einen Anspruch auf eine den realen Kosten entsprechende Schülerbeförderung. Nur so wird nach unserer Auffassung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kinder gewahrt.
4. Zu klären ist im Revisionsverfahren auch die bislang höchstrichterlich nicht entschiedene Frage: Fordern die Effektivität des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf eine den individuellen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Schulbildung sowie das Rechtsstaatsprinzip, dass die Höhe des Entgelts für die Schülerbeförderung den realen Beförderungskosten entspricht und dass dies auch überprüft werden kann? Kann es verfassungsrechtlich wirklich zulässig sein, dass die Höhe des Entgelts für die Schülerbeförderung in das gerichtlich kaum überprüfbare, weitgehend freie Ermessen der kommunalen Ebene und ihrer Verkehrsverbände gestellt ist? Wir halten dies für unzulässig.
5. Vor allen Dingen ist aber in dem Revisionsverfahren auch zu klären, ob sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen (insbesondere Art. 13 Abs. 2 lit. b IPwskR) die Verpflichtung einer allmählichen Einführung eines für alle Schüler in zumutbarer Entfernung stattfindenden Unterrichts und eine entsprechende Kostenerstattung für die Schülerbeförderungskosten ergibt? Die Frage ist hier vor allem, ob eine völkerrechtliche bzw. konventionskonforme Auslegung des deutschen Rechts dem entgegensteht, dass haushaltsrechtliche Zuweisungen von der kommunalen Ebene nach nicht näher prüfbarem Ermessen verausgabt werden dürfen?